

Kranken Mitarbeitern zahlen Sie nie mehr als 6 Wochen Lohn

Als Arbeitgeber sind Sie nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) verpflichtet, kranken Mitarbeitern ihr Geld weiterzuzahlen – bis maximal 6 Wochen. Was ist aber, wenn in dieser Zeit eine weitere Krankheit auftritt – müssen Sie dann länger als 6 Wochen zahlen? Eine am 6.3.2007 veröffentlichte Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil vom 8.12.2006, Az. 3 Sa 585/06) gibt die Antwort.

Der Mitarbeiter wollte länger Geld bekommen

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der mehr als 6 Wochen wegen Krankheit arbeitsunfähig war. Während der ersten 6 Wochen kam eine weitere Krankheit hinzu. Der Arbeitnehmer war der Auffassung, dass mit der zweiten Krankheit die 6-Wochen-Frist erneut begonnen hat.

Die Frist von 6 Wochen verlängert sich nicht

Das Landesarbeitsgericht stellte klar: Länger als 6 Wochen müssen Sie als Arbeitgeber das Entgelt nicht weiterzahlen. Selbst dann nicht, wenn einer Mitarbeiter wegen sich überschneidender Krankheiten länger als 6 Wochen arbeitsunfähig ist.

Darauf achten Sie bei der ärztlichen Bescheinigung

Lassen Sie sich immer ein ärztliches Attest geben. So wissen Sie genau, wann die 6-Wochen-Frist endet.

- Ist Ihr Mitarbeiter länger als 3 Tage krank, muss er Ihnen spätestens am darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zukommen lassen. Daraus muss sich ergeben, wie lange er voraussichtlich krank sein wird. Ist das nicht vermerkt, verlangen Sie ein ergänztes Attest.
- Sie können die Bescheinigung zwar auch schon verlangen, wenn Ihr Mitarbeiter nur einen oder 2 Tage krank ist. Verzichten Sie aber besser darauf, sonst muss er zum Arzt gehen, der ihn womöglich länger krankschreibt. Mit dieser Formulierung machen Sie in Ihren Arbeitsverträgen nichts falsch: „Der Arbeitnehmer hat seine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit unverzüglich mitzuteilen. Spätestens nach 3 Kalendertagen muss er eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.“
- Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, muss Ihnen Ihr Mitarbeiter eine weitere Bescheinigung geben.

Rundschreiben Nr.: 13 / September 2007

Hauptschwerbehindertenvertretung Land Berlin
Michaela Kreckel-Hartlieb / PR-Assistentin (DAPR)
Quelle: , Personalverlag, ein Unternehmensbereich
der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG
[http:// www.bwr-media.de](http://www.bwr-media.de)
Seite - 2 - von 2



- Legt Ihnen Ihr Mitarbeiter schuldhaft keine ärztliche Bescheinigung vor (weil er diese beispielsweise verbummelt hat), können Sie die Entgeltfortzahlung verweigern. Bekommen Sie das Attest später dann doch noch, müssen Sie das Geld allerdings rückwirkend zahlen.
- Erhalten Sie keine Bescheinigung, obwohl Sie mehrfach danach gefragt haben, dürfen Sie abmahnen und sogar kündigen.

Das zahlen Sie bei Krankheit

- 100 % des Grundverdienstes, also Monatsgehalt, Wochen-, Tage-, Stunden- oder Akkordlohn
- Zulagen für Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit, für Gefahren oder Erschwernisse, wenn diese Zulagen ansonsten angefallen wären
- Aufwändungsersatz (z. B. Fahrtkosten), wenn die Aufwendungen auch während der Krankheit anfallen
- Provisionen und Umsatzbeteiligungen, die angefallen wären
- Vermögenswirksame Leistungen
- nicht dagegen Geld für Überstunden.

■